



VILLE DE
REMICH

Verordnung der Gemeinde Remich über die Öffnungszeiten von Schankstätten für alkoholische beziehungsweise nicht alkoholische Getränke

- Verabschiedet durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 14. Mai 2012

Artikel 1.- Die Öffnungszeiten der Gemeinde Remich für Schankstätten für alkoholische beziehungsweise nicht alkoholische Getränke werden allgemein bis drei beziehungsweise zwei Uhr morgens verlängert für folgende Feste, Feierlichkeiten und Zeiträume von großem touristischem Andrang:

- 1) von Karnevalssamstag bis einschließlich Aschermittwoch;
- 2) Halbfastensonntag;
- 3) Ostern und Ostermontag;
- 4) am Fest der Arbeit, 1. Mai;
- 5) Sonntag der Maikirmes;
- 6) Pfingsten und Pfingstmontag;
- 7) am Vortag des Nationalfeiertags;
- 8) Sonntag der Septemberkirmes;
- 9) Nächte von Freitag auf Samstag an den Wochenenden von Mitte Juli bis Ende August/Anfang September;
- 10) Nächte von Samstag auf Sonntag an den Wochenenden des « Gréin » vom 09.06. bis zum 02.09.;
- 11) Silvester.

Artikel 2: Verstöße gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße von 25,00.- Euro bis 250,00.- Euros geahndet, außer in den Fällen, in denen es im Gesetz anders festgelegt ist.

Artikel 3: Die Verordnung vom 18. Mai 1994 mit dem gleichen Gegenstand wird aufgehoben.